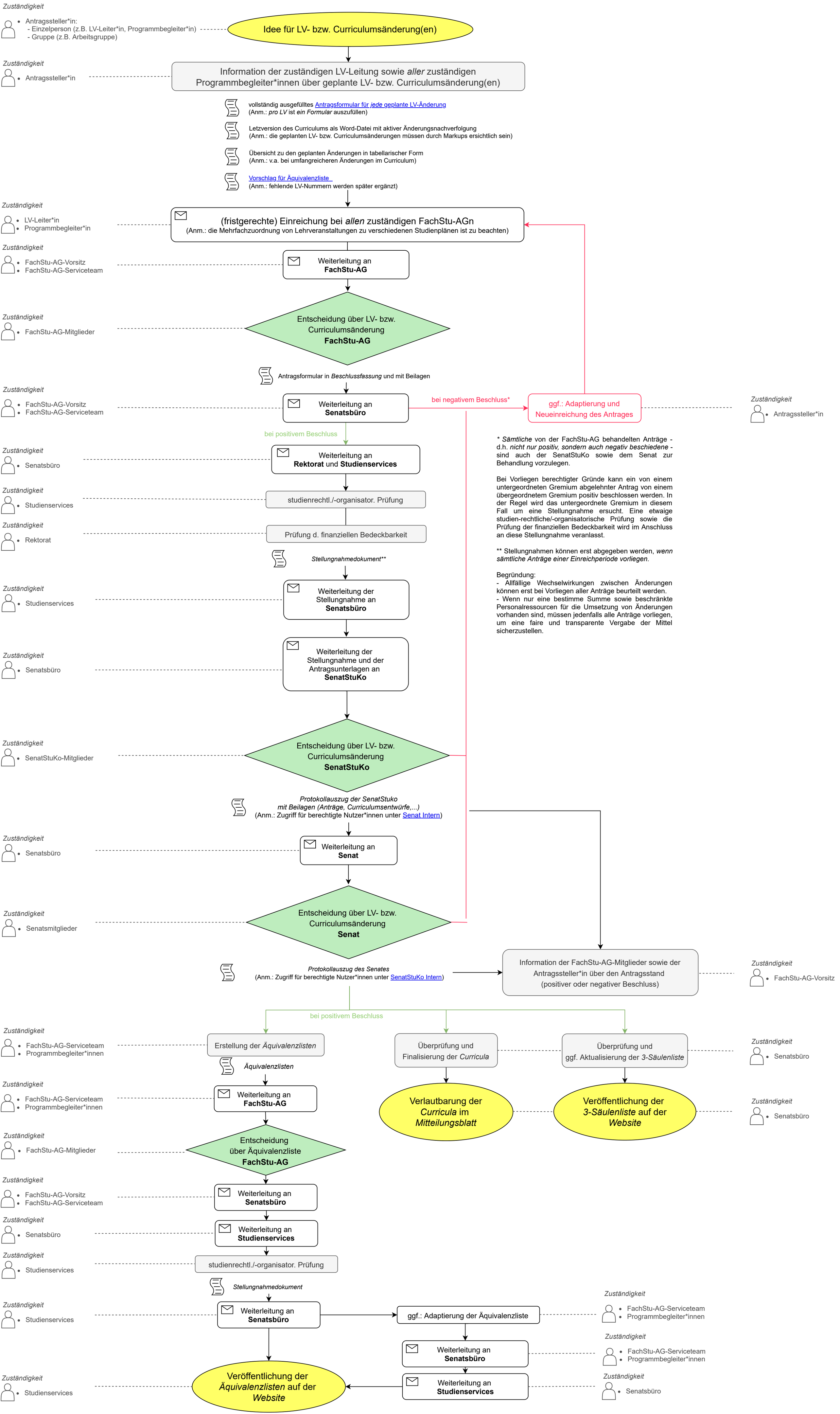

* *Sämtliche* von der FachStu-AG behandelten Anträge - d.h. *nicht nur positiv, sondern auch negativ beschiedene* - sind auch der SenatStuKo sowie dem Senat zur Behandlung vorzulegen.

Bei Vorliegen berechtigter Gründe kann ein von einem untergeordneten Gremium abgelehnter Antrag von einem übergeordnetem Gremium positiv beschlossen werden. In der Regel wird das untergeordnete Gremium in diesem Fall um eine Stellungnahme ersucht. Eine etwaige studien-rechtliche/-organisatorische Prüfung sowie die Prüfung der finanziellen Bedeckbarkeit wird im Anschluss an diese Stellungnahme veranlasst.

** Stellungnahmen können erst abgegeben werden, *wenn sämtliche Anträge einer Einreichperiode vorliegen.*

Begründung:
- Allfällige Wechselwirkungen zwischen Änderungen können erst bei Vorliegen aller Anträge beurteilt werden.
- Wenn nur eine bestimme Summe sowie beschränkte Personalressourcen für die Umsetzung von Änderungen vorhanden sind, müssen jedenfalls alle Anträge vorliegen, um eine faire und transparente Vergabe der Mittel sicherzustellen.